

## Eingeschränkter Regelbetrieb ab dem 2. Juni

Es ist gelungen, die Ausbreitung des Virus auch in Hessen zu verlangsamen. Ziel ist weiterhin die Entstehung neuer Infektionsketten so weit wie möglich zu vermeiden.

Bei den Kitas wird ab dem 2. Juni wieder überall eine eingeschränkte Regelbetreuung möglich sein. Die vom Corona-Kabinett entsprechend verabschiedete Verordnung beruht auf einem gemeinsamen Konzept der Hessischen Landesregierung mit den Spitzen des Hessischen Landkreistags, des Hessischen Städtetags und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Der Regelbetrieb soll demnach nur eingeschränkt unter den Maßgaben des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen werden. Familien, in denen ein Elternteil einem in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus definierten Beruf nachgeht und der andere Elternteil ebenfalls berufstätig ist, haben nach wie vor Anspruch auf die Notbetreuung. Ebenso Kinder berufstätiger und studierender Alleinerziehender und auch diejenigen, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamts zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist. Zudem gilt eine Härtefallregelung für diejenigen Familien, für die der Wegfall des Betreuungsangebots in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eine besondere Härte im Alltag darstellt. Auch Kinder mit Behinderung dürfen wieder in die Notbetreuung. Die weiteren freien Plätze werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Betreuungskapazitäten, gegebenenfalls in Absprache mit dem Jugendamt vergeben.

### **Dürfen Familien ihre Kinder gegenseitig betreuen?**

Ja, die gegenseitige Übernahme der Kinderbetreuung durch höchstens drei Familien (familiäre Betreuungsgemeinschaft) ist erlaubt. Die übrigen sozialen Kontakte sind nach Möglichkeit zu reduzieren.

### **Kann mein Kind von der Tagesmutter betreut werden?**

Ja, ab 25. Mai 2020 wird die Kindertagespflege wieder geöffnet. Kinder dürfen daher wieder von ihrer Tagesmutter oder ihrem Tagesvater betreut werden soweit beide Seiten die Infektionsschutzkriterien einhalten.

### **Sind nun auch die Kitas nun wieder vollständig geöffnet?**

Nein, es gibt in den Kitas noch keinen Normalbetrieb. Wir befinden uns immer noch in der Virus-Pandemie und es gilt weiterhin, die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu hemmen. Formal gelten daher immer noch die Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz, nämlich ein Betretungsverbot mit Ausnahmen. Daher kann der Betrieb nur eingeschränkt wiederaufgenommen werden. Wenn es zu einem neuen Ausbruch kommt, müssen wieder mehr Einschränkungen gemacht werden.

### **Wer hat Zugang zur eingeschränkten Regelbetreuung??**

Zugang zur eingeschränkten Regelbetreuung haben:

- Kinder, die der Träger im Rahmen der Betreuungskapazitäten der Kindertageseinrichtung zusätzlich aufnimmt. Übersteigt in diesen Fällen die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten des Trägers, trifft dieser im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt eine Auswahlentscheidung
- Kinder, wenn beide Elternteile berufstätig sind und ein Elternteil in einer der folgenden Berufsgruppen tätig ist:

1. Angehörige Polizeivollzugsdienst, Beschäftigte des Landes bei Polizeipräsidien und mit Vollzugsaufgaben
2. Angehörige von Feuerwehren (Haupt- und Ehrenamtliche), Werksfeuerwehren
3. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4. Richterinnen/Richter sowie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Amtsanwältinnen/  
Amtsanwälte der Justiz,
5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
6. Bedienstete von Rettungsdiensten
7. Helferinnen/Helfer des Technischen Hilfswerkes
8. Helferinnen/Helfer des Katastrophenschutzes
9. Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen: Kliniken, Krankenhäuser und  
Altenpflegeeinrichtungen, und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
10. Beschäftigte, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insb.

- Altenpflegerinnen und Altenpfleger

- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer

- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten

- Ärztinnen/Ärzte

- Apothekerinnen/Apotheker

- Desinfektorinnen/Desinfektoren

- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger/Gesundheits- und  
Krankenpflegerinnen und –pfleger

- Hebammen

- Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer

- Medizinische Fachangestellte

- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten

- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten

- Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik

- Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter

- Operationstechnische Assistentinnen/Assistenten

- Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner

- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten

- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes

- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

#### 11. Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 HKJGB

11a. Beschäftigte in nach § 45 SGB VIII betriebsurlaubspflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen, die keine Tageseinrichtungen für Kinder sind

11b. Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen,

11c Personen, die in nach anerkannten Schwangerschaftskonfliktstellen Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durchführen,

11d Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,

11e Tagespflegepersonen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

12. Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach SGB II, SGB III, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und dem Wohngeldgesetz, befasst sind,

13. Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des zwingend erforderlich ist, z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie in der Verarbeitung, dem Transport und dem Vertrieb von Lebensmitteln,

14. Beschäftigte, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist,

15. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien (mit Nachweis durch Arbeitgeber, dass die Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebes zwingend erforderlich ist),

16. Soldatinnen und Soldaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind,

17. Schulleiterinnen und Schulleiter, Personal des Schulträgers im Sinne des § 156 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes sowie Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen (nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus) befasst sind,

18. Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind,

19. Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie in Kernbereichen des Kulturgutschutzes ihre Tätigkeit in der Dienststelle ausüben müssen,

20. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,

21. Mitglieder von Verfassungsorganen,

22. Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger,

23. Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen

24. Inhaber von und Beschäftigte in Betrieben des Gebäudereiniger-Handwerks im Sinne der Handwerksordnung.

- Kinder von berufstätigen und studierenden Alleinerziehenden
- Kinder von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden an Fachschulen (die unterrichtet werden)
- Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist. Diese Kinder dürfen in der Kita oder in Kindertagespflege betreut werden.
- für die ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder

für die durch das Betretungsverbot im Einzelfall für Eltern und Kinder eine vom zuständigen Jugendamt bescheinigte besondere Härte entsteht, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt. Die Einrichtung kann einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu den oben genannten Personengruppen fordern. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Ordnungsbehörde.